

## **BGer 5A\_105/2021 vom 25. Februar 2021**

Bundesgericht, 2021-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_105\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_105_2021)

FR: TF 5A\_105/2021 du 25 février 2021

IT: TF 5A\_105/2021 del 25 febbraio 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) der Schweizerischen Post zuhanden des Bundesgerichtes zu übergeben ( Art. 48 Abs. 1 BGG ) und sie hat ein Rechtsbegehren sowie eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 2**

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 8. Januar 2021 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann somit am 9. Januar 2021 zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ) und endete am 7. Februar 2021.

Die Eingabe vom 6. Februar 2021 wäre an sich rechtzeitig, enthält aber lediglich die Erklärung, dass formal zur Fristwahrung Beschwerde erhoben und die Begründung nachgereicht werde. Diese Eingabe genügt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht ansatzweise.

Die Eingabe vom 22. Februar 2021 enthält zwar eine Begründung. Sie wurde jedoch erst lange nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist deshalb unbeachtlich.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.